

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.4
Tel.: 90227 (9227) – 5679

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verord-
nung erlassen hat:

**Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I und II und die Einrichtungen
des Zweiten Bildungswegs**

Vom 17. Dezember 2021

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**Artikel 1
Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung**

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 31. März 2010 (GVBl. S. 175), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2021 (GVBl. S. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 16 folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen“

2. Dem § 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“

3. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bilingualer Unterricht kann an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede spätestens ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. Bei den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern werden nur die Leistungen bewertet, die dem Fach zugeordnet sind. Näheres zur Umsetzung des bilingualen Unterrichts wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.“

4. In § 15 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt.“

5. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen

(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf einen festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich von ihrem übrigen individuellen Leistungsvermögen abweichen und durch eine allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.

(2) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Schülerin oder eines Schülers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen. In Zweifelsfällen kann das SIBUZ beratend hinzugezogen werden.

(3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft, der Klassenkonferenz und gegebenenfalls des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4) Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe und beim Wechsel an eine berufliche Schule werden der aufnehmenden Schule die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den bisher durchgeführten Fördermaßnahmen zusammen mit dem Schülerbogen übermittelt.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „können, werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

b) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen; sofern Schülerinnen und Schüler vor der Aufnahme in die Regelklasse keine besondere Lerngruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 1 besucht haben, können sie abweichend von Halbsatz 1 längstens für die Dauer von drei Jahren einen Nachteilsausgleich erhalten.“

7. Dem § 19 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus sollen gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen Lerndiagnosen und Instrumente zur Dokumentation der prozessorientierten Lernentwicklung angewendet werden.“

8. In § 23 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Am Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.“

9. In § 24 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Am Gymnasium kann eine Nachprüfung nach Satz 2 auf Antrag auch erfolgen, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.“

10. Dem § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auch die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen um bis zu 25 Prozent durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 Satz 2.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6 und in Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 4“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

12. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Übergang in die Qualifikationsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes. Er hat beim Wechsel der Schulart Bestand.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Übergang in die Einführungsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes.“

Artikel 2 **Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156), die zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am beruflichen Gymnasium beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. Am Gymnasium darf die Qualifikationsphase höchstens drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre lang besucht werden; die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-Verordnung beträgt die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung wird die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn im Falle des § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ein Schulartwechsel erfolgt. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.“

b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „gymnasialen Oberstufe“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“

3. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. im Fall des Grundkursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres, sofern Altgriechisch im Umfang von mindestens 17 Wochenstunden unterrichtet wurde,“
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
4. In § 27 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „an der gymnasialen Oberstufe“ durch die Wörter „in der Qualifikationsphase“ ersetzt.
5. In § 35 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung

Die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung vom 1. Oktober 2013 (GVBl. S. 529), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2018 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil II Kapitel 3 werden nach der Angabe zu § 12 folgende Angaben eingefügt:

„§ 12a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Unterricht

§ 12b Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Unterricht

§ 12c Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen im Unterricht“
 - b) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“
2. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.“

3. In Teil II Kapitel 3 werden nach § 12 folgende §§ 12a bis 12c eingefügt:

„§ 12a

Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Unterricht

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.

(3) Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt. Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.

(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nichtdeutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht länger als zwei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen; § 5 Absatz 3 bleibt unberührt. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht:

1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und
2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache.

Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen.

(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 7 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, vorbehaltlich des Absatzes 5, ausschließlich im Rahmen von § 12b Absatz 2 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(7) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.

§ 12b

Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Unterricht

(1) Haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können, liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).

(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.

(3) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, bleibt unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 12c

Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen im Unterricht

- (1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.
- (2) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen.
- (3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft und der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.“
4. In § 16 Absatz 4 werden die Wörter „Geschichte/Politische Bildung“ durch die Wörter „Geschichte - Politische Bildung“ ersetzt.
5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung

- (1) Prüflinge mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.
- (2) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin die bisher durchgeführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.

(3) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen um bis zu 25 Prozent beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend dem Absatz 2 Satz 2.

(4) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.“

6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Prüfungsnoten sind abweichend von § 15 Absatz 1 nur die Noten der Prüfungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Sie oder er bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20) und der Fachausschüsse (§ 21) und ihre jeweilige Funktion im Rahmen der Prüfung.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Im Wortlaut wird nach der Angabe „15“ die Angabe „Absatz 2, §§ 16“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 1 gilt zudem mit der Maßgabe, dass bisher durchgeführte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberücksichtigt bleiben.“

7. In der Anlage zu § 9 Absatz 1 werden in der dritten Zeile der ersten Spalte die Unterpositionen zur Position „Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich“ wie folgt gefasst:

- „- Geschichte
- Politische Bildung
- Geografie“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin

Die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88), die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Nachteilsausgleich und Notenschutz“

b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“

2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach § 20 oder ein Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase oder innerhalb der Qualifikationsphase nach“ durch die Wörter „gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß“ ersetzt.

3. § 14 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen oder der mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife erreicht wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch

1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen,
2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in einer Fremdsprache.

Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.“

4. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Nachteilsausgleich und Notenschutz

(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.

(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der

Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz. Die Klassenkonferenz oder die Semesterkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.

(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,
2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und
3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.

Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau sowie § 26 Absatz 4 und § 27 bleiben unberührt.

(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, sowie § 26 Absatz 4 und § 27 bleiben unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.

(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 6 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(6) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Umfang der Beeinträchtigung ergeben.“

5. § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der ersten und zweiten“ durch die Wörter „zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „weitere“ das Wort „moderne“ eingefügt.

6. § 22 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als Zusatzkurse belegt werden; sie umfassen zwei bis drei Wochenstunden. Mit ihnen kann weder die Belegverpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 bis 4 noch die Einbringverpflichtung gemäß § 27 Absatz 2 erfüllt werden.“

7. § 25 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft und für das Fach Politikwissenschaft durch den Unterricht in Geschichte während der Einführungsphase als erfüllt.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen der Absätze 2 bis 5 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die Einrichtung verlassen werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4 und im neuen Absatz 4 wird die Angabe „Absatzes 1 oder 2“ durch die Angabe „Absatzes 2 oder 3“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung“

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung können Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin beantragen, dass sie die bisher gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch in den schriftlichen Prüfungen erhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im

Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin auch den Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Anträge nach den Sätzen 1 oder 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können“ durch die Wörter „Ein Nachteilsausgleich kann“ ersetzt und werden nach dem Wort „körperlichen“ die Wörter „oder psychischen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.“

10. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente sowie“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „und dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „je Prüfungstag bis zu acht Hörervertreterinnen oder -vertreter“ durch die Wörter „auf Antrag interessierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

11. § 36 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

12. In § 45 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterrichtsfach“ die Wörter „; dafür können Zusatzkurse belegt werden,“ eingefügt.

13. In den Anlagen 1a und 1b wird jeweils in der ersten Spalte bei der Position „Pflichtunterricht“ das Wort „Politikwissenschaft“ durch die Wörter „Politikwissenschaft oder Geschichte“ ersetzt.
14. In Anlage 5 werden in der fünften Spalte in der zweiten bis vierten Zeile jeweils die Wörter „B 2 (Französisch) B 2/C 1 (alle anderen modernen Fremdsprachen)“ durch die Wörter „B 2/C 1 (Englisch) B 2 (alle anderen modernen Fremdsprachen)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern

Die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern vom 3. November 2009 (GVBl. S. 497), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 6 die Wörter „und Notenschutz“ angefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Nachteilsausgleich und Notenschutz“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Prüflinge mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten auf Antrag Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese Beeinträchtigung ärztlich nachgewiesen wird. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut werden die Wörter „gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen“ durch die Wörter „stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können“ durch die Wörter „Ein Nachteilsausgleich kann“ ersetzt und werden nach dem Wort „körperlichen“ die Wörter „oder psychischen“ eingefügt.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „; ergibt sich eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis kaufmännisch gerundet“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gewichtet“ die Wörter „; ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird das Ergebnis kaufmännisch gerundet“ eingefügt.

4. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung sein, die in der Regel spätestens am Tag der Prüfung zu erfolgen hat.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 4 Nummer 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 tritt am 1. August 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO), die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), die Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO), die Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA) und die Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO-Nichtschülerabitur) geändert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) wurden unter anderem Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in das Schulgesetz aufgenommen. Nachdem in Verordnungen zum ersten Bildungsweg die Vorgaben zu Nachteilsausgleich und Notenschutz bereits angepasst worden sind, werden die erforderlichen Regelungen und Anpassungen nunmehr auch für den zweiten Bildungsweg getroffen bzw. vorgenommen, wobei insoweit den Besonderheiten Rechnung zu tragen ist, die sich daraus ergeben, dass es sich hier um Nichtschülerinnen und -schüler handelt, die den Einrichtungen kaum oder - bei einer direkten Anmeldung für eine Prüfung - gar nicht bekannt sind.

Weitere Änderungen dienen unter anderem der Klarstellung im Umgang mit der Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium, die zwar der Sekundarstufe I zugeordnet ist, deren Besuch aber auch der gymnasialen Oberstufe zugerechnet wird.

Überdies werden Erfahrungen aus der Anwendung der Bestimmungen berücksichtigt, Regelungslücken geschlossen und Sachverhalte präziser formuliert.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Sek I-VO)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Einfügung des neuen § 16a erfordert eine entsprechende Ergänzung in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lernschwierigkeiten besonders zu fördern. Um diesen Anspruch durchsetzen zu können und insbesondere drohendem Leistungsversagen begegnen zu können, wird die Teilnahme an Fördermaßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen verpflichtend

geregelt. Für den Grundschulbereich gilt dies gemäß § 14 Absatz 4 Satz 2 der Grundschulverordnung auch bisher schon.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Die Ergänzung schließt eine Regelungslücke, indem sie bilingualen Unterricht auch in (zweiten) Fremdsprachen legitimiert, die vor Jahrgangsstufe 7 begonnen haben. Dies ist an Schulen besonderer pädagogischer Prägung häufig der Fall. Zudem wird klargestellt, dass bei fremdsprachlichem Unterricht in Sachfächern nicht die Kompetenzen in der Sprache, sondern im Fach selbst zu bewerten sind. Der bisherige Satz 4 ist entfallen, weil er den falschen Eindruck erweckt, dass es für ein bilinguales Angebot ausreichen würde, ein Sachfach (nur) in einem Schulhalbjahr zu unterrichten.

Zu Nummer 4 (§ 15):

Mit der Änderung wird eine Erweiterung des Rahmens für Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, insbesondere im Bereich der sonderpädagogischen Förderung bewirkt.

Zu Nummer 5 (§ 16a):

Mit dem neuen § 16a wird - wie bereits der Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben – der Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen umfassend geregelt. Dabei werden bei der Leistungsbewertung besondere Schwierigkeiten im Rechnen jedoch nicht in gleicher Weise berücksichtigt wie solche im Lesen oder/und Rechtschreiben. Ein Notenschutz ist nicht zulässig. Während Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwierigkeit ihre fachbezogenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse insbesondere durch mündliche Beiträge einbringen können, ist dies bei Rechenschwierigkeiten kaum möglich, da das Ergebnis verfehlter Rechenoperationen häufig dysfunktional ist (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003 zu den Grundsätzen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen).

Zu Nummer 6 (§ 17):

Die Ergänzung in Absatz 4 ist erforderlich, weil aus pädagogischen und organisatorischen Gründen nicht alle Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen zunächst in besonderen Lerngruppen - den sogenannten „Willkommensklassen“ - unterrichtet werden können. Die Erweiterung des zulässigen Zeitraums in Absatz 8 für einen Nachteilsausgleich soll den Nachteil dieser Schülerinnen und Schüler kompensieren, die durch die unmittelbare Aufnahme in eine Regelklasse weniger Zeit und Gelegenheit hatten, die deutsche Sprache zu erlernen.

Zu Nummer 7 (§ 19):

Mit zunehmender Heterogenität der Schülerschaft wächst die Bedeutung individuell validierter Informationen zum Lernstand, damit die Lehrkräfte Lernprozesse zielgerichteter

steuern und begleiten können. Die ergänzende Regelung soll verdeutlichen, dass es sich dabei nicht um eine einmalige Bestandsaufnahme handelt, sondern um eine stetige Aufgabe in den Schulen. Die Formulierung orientiert sich an § 14 Absatz 1 Satz 4 der Grundschulverordnung; anders als in der Primarstufe sind in der Sekundarstufe I jedoch noch nicht alle eingesetzten Instrumente standardisiert.

Zu den Nummern 8 und 9 (§§ 23, 24):

Wegen der Doppelfunktion der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien ist eine Präzisierung erforderlich, um Schülerinnen und Schülern dieser Schulart die Wiederholung dieser Jahrgangsstufe an der bisher besuchten Schule sowohl in den Fällen zu ermöglichen, in denen sie noch nicht die Übergangsberechtigung in die Einführungsphase erworben haben als auch in den Fällen, in denen sie zwar in die Einführungsphase, aber nicht in die Qualifikationsphase übergehen können.

Zu Nummer 10 (§ 26):

Es handelt sich um eine notwendige Klarstellung zur rechtlichen Zuordnung der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium.

Zu Nummer 11 (§ 36):

Korrespondierend zu § 16a wird die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen auch auf Prüfungen erweitert.

Zu Nummer 12 (§ 48):

Es handelt sich um eine Klarstellung zur rechtlichen Einordnung der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium und des Übergangs zwischen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II. Eine Versetzung am Gymnasium berechtigt - auch bei einem Wechsel in die Einführungsphase an einer ISS oder Gemeinschaftsschule - zum späteren Übergang in die Qualifikationsphase.

Zu Artikel 2 (Änderung der VO-GO)

Zu Nummer 1 (§ 2):

Die Regelungen betreffen die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe. Die Differenzierungen zwischen den Schularten ergeben sich daraus, dass die Einführungsphase am Gymnasium bereits durch den Besuch der Jahrgangsstufe 10 erfüllt ist („Doppelfunktion“), die der Sekundarstufe I zugeordnet ist. Dementsprechend reduziert sich am Gymnasium die Höchstverweildauer, weil dort eine etwaige Wiederholung der Einführungsphase auf die Verweildauer in der Sekundarstufe I angerechnet wird.

Zu Nummer 2 (§ 3):

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 3 (§ 12):

Die Bestimmungen zum Erwerb des Graecum werden entsprechend den Vorgaben der KMK konkretisiert.

Zu Nummer 4 (§ 27):

Die Änderung in Satz 2 präzisiert die Regelung. Würde die bisherige Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe insgesamt, und nicht nur die in der Qualifikationsphase, auf die Höchstverweildauer angerechnet werden, würde dies am Gymnasium zusätzlich die Jahrgangsstufe 10 betreffen, die wegen ihrer „Doppelfunktion“ auch der Sekundarstufe II zugeordnet ist. Dies widerspräche jedoch § 2 Absatz 5 Satz 2.

Zu Nummer 5 (§ 35):

Es handelt sich um eine Konkretisierung zum Vorgehen bei Prüfungsunfähigkeit.

Zu Artikel 3 (Änderung der ZBW-LG-VO)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Im Hinblick auf die entsprechenden Änderungen im Regelungstext wird die Inhaltsübersicht angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 9):

Um den Anspruch, Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Lernschwierigkeiten in Hinblick auf die Erreichbarkeit angestrebter schulischer Abschlüsse besonders zu fördern, auch durchsetzen zu können, wird die Teilnahme an bestimmten Fördermaßnahmen verpflichtend eingeführt.

Zu Nummer 3 (§§ 12a bis 12c):

Mit den neuen §§ 12a bis 12c werden Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz in Anlehnung an die im ersten Bildungsweg bereits vorhandenen Regelungen (§§ 15, 16 Sek I-VO sowie §§ 38, 39 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)) aufgenommen. Die in § 12a Absatz 7 geregelten Abweichungen im Verfahren sind erforderlich, weil einerseits sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 36 SchulG an die (in den Lehrgängen des zweiten Bildungswegs nicht bestehende) Schülereigenschaft geknüpft

ist und im zweiten Bildungsweg nicht mehr festgestellt wird und andererseits das SIBUZ für Nichtschülerinnen und -schüler nicht zuständig ist. Das SIBUZ kann nur unterstützend einbezogen werden. Damit die Schulleitung und die schulischen Gremien, die die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Regel nur kurze Zeit kennen, fundiert über unterstützende Maßnahmen entscheiden können, müssen daher - in der Regel fachärztliche - Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wie sich die Beeinträchtigung im Unterricht oder in Prüfungen auswirkt. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn die Beeinträchtigung offensichtlich ist, etwa bei einem Armbruch. Etwaige Kosten für Gutachten oder Atteste trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Sofern die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen die bescheinigte Beeinträchtigung nicht glaubhaft nachweisen oder Zweifel daran bestehen, kann die Schulleitung nach den Grundsätzen der allgemeinen Beweiswürdigung ein weiteres Gutachten auf Kosten der Antragstellenden einfordern. Zur Sachverhaltsaufklärung können auch geeignete Unterlagen aus dem Schulbesuch im ersten Bildungsweg herangezogen werden. Die Schulleitungen, die ohne Unterstützung des Fachdienstes SIBUZ mit sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen umgehen müssen, erhalten Arbeitshilfen, die sie in die Lage versetzen sollen, kompetent über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes zu entscheiden; dies betrifft insbesondere Hinweise darüber, welche Angaben vorgelegte Bescheinigungen beinhalten müssen, mit denen konkrete Unterstützungsmaßnahmen geltend gemacht werden.

Zu den Nummer 4 und 7 (§ 16, Anlage):

Es handelt sich um eine Anpassung der Fächerbezeichnung.

Zu Nummer 5 (§ 19):

Die Regelung lehnt sich an die im ersten Bildungsweg vorhandenen Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung an (§ 36 Sek I-VO).

Zu Nummer 6 (§ 37):

Bei den Änderungen in den Absätzen 1 und 8 handelt es sich um Klarstellungen. Die Definition des Begriffs „Prüfungsnoten“ in § 15 Absatz 1, auf den bisher Bezug genommen wird, ist für Nichtschülerinnen und -schüler nicht passend, da bei ihnen keine Jahrgangsnoten vorliegen. Die in Absatz 8 hinzugefügte Bestimmung stellt klar, dass bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern der Bezug auf bisher durchgeführte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unbeachtlich ist, weil dieser Personenkreis direkt in eine Prüfung geht, ohne vorher einen Lehrgang besucht zu haben. Durch die Änderung in Absatz 3 werden die Prüfungsabläufe in den Nichtschülerprüfungen insgesamt vereinheitlicht. Zudem sind dadurch bei Ausfällen von Mitgliedern der Ausschüsse flexiblere Lösungen möglich, da die oder der Prüfungsvorsitzende unmittelbar neue Mitglieder bestimmen kann, ohne die Schulaufsichtsbehörde einschalten zu müssen.

Zu Nummer 7 (Anlage zu § 9 Absatz 1):

Die Änderung der Fächerbezeichnung wurde durch die Einführung des Faches Politische Bildung als eigenständiges Fach in der Regelschule, wie auch im Zweiten Bildungsweg erforderlich. Somit zählen zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (GeWi) die Fächer: Geschichte, Politische Bildung, Geografie.

Zu Artikel 4 (Änderung der VO-KA):Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Einfügung einer neuen Vorschrift und die Änderung einer Überschrift erfordern eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Es handelt sich um eine mit der Änderung des § 28 korrespondierende Anpassung zur Wiederholung und zum Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe.

Zu Nummer 3 (§ 14):

Die Regelung soll das Verfahren der Anerkennung von Fremdsprachen erleichtern. Auf die Vorlage mehrerer (aufsteigender) Jahreszeugnisse kann danach verzichtet werden, wenn schulische Abschlüsse nachgewiesen sind, die ohne entsprechende Fremdsprachenbelegungen nicht erteilt worden wären.

Zu Nummer 4 (§ 16a):

Die Regelung lehnt sich an § 14a VO-GO und §§ 38, 39 SopädVO an. Die in Absatz 6 geregelten Abweichungen im Verfahren sind erforderlich, weil einerseits sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 36 SchulG an die Schülereigenschaft geknüpft ist und im zweiten Bildungsweg nicht mehr festgestellt wird und andererseits das SIBUZ für diesen Personenkreis nicht zuständig ist. Das SIBUZ kann nur im Einzelfall unterstützend einbezogen werden. Damit die Schulleitung und die schulischen Gremien, die die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der Regel nur kurze Zeit kennen, fundiert über unterstützende Maßnahmen entscheiden können, müssen daher - in der Regel ärztliche - Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt werden, aus denen differenziert hervorgeht, wie sich die Beeinträchtigung im Unterricht oder in Prüfungen auswirkt. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn die Beeinträchtigung offensichtlich ist, etwa bei einem Armbruch. Etwaige Kosten für Gutachten oder Atteste obliegen den Teilnehmerinnen und Teilnehmer, da die Gewährung von Maßnahmen auch des Nachteilsausgleichs antragsgebunden ist. Sofern die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen die bescheinigte Beeinträchtigung nicht glaubhaft nachweisen oder generell Zweifel daran bestehen, kann die Schulleitung nach den Grundsätzen der allgemeinen Beweiswürdigung ein weiteres fachärztliches Gutachten auf Kosten der Antragstellenden einfordern.

Zu Nummer 5 (§ 17):

Es handelt sich um klarstellende begriffliche Anpassungen.

Zu Nummer 6 (§ 22):

Die Regelung beschreibt die Zusatzkurse und erweitert den zulässigen Stundenumfang im Interesse der Qualitätssicherung wie in § 20 Absatz 3 VO-GO.

Zu Nummer 7 (§ 25):

Die Regelung stärkt das Fach „Politikwissenschaft“ und ermöglicht eine Belegung in der Qualifikationsphase auch dann, wenn es in der Einführungsphase nicht unterrichtet wurde. Zugleich berücksichtigt es die Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bisher bei individuell „falscher“ Wahl keine Wechselmöglichkeit hatten.

Zu Nummer 8 (§ 28):

Die Rücktrittsmöglichkeiten innerhalb der gymnasialen Oberstufe werden neu geregelt. Dabei wird die Verweildauer in dem Bildungsgang wie in § 27 VO-GO beschränkt.

Zu Nummer 9 (§ 32):

Es handelt sich um eine Angleichung an § 31 VO-GO.

Zu Nummer 10 (§ 35):

Es handelt sich um Angleichungen an entsprechende Regelungen in § 34 VO-GO. Dabei wird der Kreis der an einer Prüfung teilnehmenden Gäste erweitert, um Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die oftmals keine oder schon lange zurückliegende Erfahrungen mit mündlichen Prüfungen oder Präsentationen haben, mit der Durchführung von Prüfungen vertraut zu machen.

Zu Nummer 11 (§ 36):

Siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 6. Die bisherige Regelung zur Hinzuziehung des Schulärztlichen Dienstes entfällt, weil eine Hinzuziehung hier ohnehin nicht oder nur ausnahmsweise möglich wäre, weil es sich bei den Prüflingen um Nichtschülerinnen und Nichtschüler handelt, für die diese Dienststelle nicht zuständig ist.

Zu Nummer 12 (§ 45):

Es handelt sich um eine Angleichung an § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VO-GO.

Zu Nummer 13 (Anlagen 1a und 1b):

Hiermit wird das Fächerangebot im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erweitert.

Zu Nummer 14 (Anlage 5):

Es handelt sich um eine Angleichung an Anlage 6 der VO-GO.

Zu Artikel 5 (Änderung der PrüfVO-Nichtschülerabitur)Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung einer Überschrift erfordert eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 6):

Es handelt sich um Anpassungen in Anlehnung an die im ersten Bildungsweg vorhandenen Regelungen zu Nachteilsausgleich und Notenschutz (insbesondere §§ 38 und 39 SoSpädVO). Die Abweichungen sind erforderlich, weil einerseits sonderpädagogischer Förderbedarf gemäß § 36 SchulG an die (nicht bestehende) Schülereigenschaft geknüpft ist und im zweiten Bildungsweg nicht mehr festgestellt wird und andererseits das SIBUZ für Nichtschülerinnen und -schüler nicht zuständig ist. Damit die Prüfungsvorsitzenden, die die Prüflinge in der Regel nicht kennen, fundiert über unterstützende Maßnahmen entscheiden können, müssen daher - in der Regel fachärztliche - Gutachten oder Stellungnahmen vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, wie sich die Beeinträchtigung in Prüfungen auswirkt. Etwaige Kosten für Gutachten oder Atteste trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller. Sofern die mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen die bescheinigte Beeinträchtigung nicht glaubhaft nachweisen oder Zweifel daran bestehen, kann nach den Grundsätzen der allgemeinen Beweiswürdigung ein weiteres Gutachten auf Kosten der Antragstellenden eingefordert werden. Zur Sachverhaltsaufklärung können auch geeignete Unterlagen aus dem Schulbesuch im ersten Bildungsweg (insbesondere bei Waldorfschülerinnen und -schülern) herangezogen werden. Die Schulleitungen, die ohne Unterstützung des Fachdienstes SIBUZ mit sehr unterschiedlichen Beeinträchtigungen umgehen müssen, erhalten Arbeitshilfen, die sie in die Lage versetzen sollen, kompetent über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes zu entscheiden; dies betrifft insbesondere Hinweise darüber, welche Angaben vorgelegte Bescheinigungen beinhalten müssen, mit denen konkrete Unterstützungsmaßnahmen geltend gemacht werden.

Zu Nummer 3 (§ 18):

Die Änderung beseitigt bisherige Rundungsfehler, die sich nicht unerheblich auf die Abiturdurchschnittsnote auswirken konnten. Künftig erfolgt die Rundung bei halbzahligen Punktwerten KMK-konform erst nach der Multiplikation mit einem der in Anlage 1 genannten Faktoren und nicht bereits zuvor.

Zu Nummer 4 (§ 24):

Es handelt sich um eine Konkretisierung zum Vorgehen bei Prüfungsunfähigkeit wie in Artikel 2 Nummer 6 zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Prüfungsabläufe. Die bisherige Regelung zur Hinzuziehung des Schulärztlichen Dienstes entfällt, weil dieser für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht zuständig ist.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der in Satz 2 genannten Vorschriften zum Beginn des Schuljahres 2021/2022 ist erforderlich; die Bestimmungen zu Kursen und Kursfolgen und zum Rücktritt an Kollegs und Abendgymnasien sind notwendige Grundlagen, die ab Beginn des Schuljahres vorliegen müssen. Die Regelung in Satz 3 tritt zum Schuljahr 2022/2023 in Kraft. Die Umsetzung der Bestimmungen zum Erwerb des Graecums benötigen einen organisatorischen Vorlauf, da sie gegebenenfalls Eingriffe in die Stundentafel beinhalten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine.
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine.

Berlin, den 17. Dezember 2021
Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alt	Neu
Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek-VO)	Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I-VO)
§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht	§ 10 Rahmenlehrplan, Stundentafeln, zusätzlicher Unterricht
(4) Im Ganztagsbetrieb oder im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten an Schulen ohne Ganztagsbetrieb kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht.	(4) Im Ganztagsbetrieb oder im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten an Schulen ohne Ganztagsbetrieb kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbewertung erfolgt nicht. <u>Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.</u>
§ 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht	§ 12 Altsprachlicher Bildungsgang, bilingualer Unterricht
(2) Bilingualer Unterricht kann an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. <u>Im bilingualen Unterricht wird die hierfür vorgesehene Fremdsprache (Zielfremdsprache) in verstärktem Umfang erteilt. Zusätzlich wird der Unterricht in einem bis drei Sachfächern mindestens für die Dauer eines Schulhalbjahres im Verlauf der Sekundarstufe I in der Zielfremdsprache durchgeführt.</u> Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.	(2) Bilingualer Unterricht kann an Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien angeboten werden. Jede erste Fremdsprache und jede <u>spätestens</u> ab Jahrgangsstufe 7 angebotene moderne zweite Fremdsprache kann für bilinguale Angebote eingesetzt werden. <u>Bei den in der Zielfremdsprache unterrichteten Sachfächern werden nur die Leistungen bewertet, die dem Fach zugeordnet sind.</u> Näheres <u>zur Umsetzung des bilingualen Unterrichts</u> wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

<p style="text-align: center;">§ 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes</p>
<p>(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent, 2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel, 3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen. <p>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.</p>	<p>(3) Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent, 2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel, 3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen. <p><u>Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt.</u> Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 16a Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen</p>
	<p><u>(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf einen festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich von ihrem übrigen individuellen Leistungsvermögen abweichen und durch eine allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.</u></p>
	<p><u>(2) Sofern Schülerinnen und Schüler trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Schülerin oder eines Schülers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen. In Zweifelsfällen kann das SIBUZ beratend hinzugezogen werden.</u></p>

	<p><u>(3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des Lernentwicklungsberichts, der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft, der Klassenkonferenz und gegebenenfalls des SIBUZ. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.</u></p>
	<p><u>(4) Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe und beim Wechsel an eine berufliche Schule werden der aufnehmenden Schule die für die weitere Förderung erforderlichen Unterlagen zu den bisher durchgeführten Fördermaßnahmen zusammen mit dem Schülerbogen übermittelt.</u></p>
<p>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p>	<p>§ 17 Förderung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache</p>
<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können, werden in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Sie dienen vor allem dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>	<p>(4) Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die in einer Regelklasse nicht ausreichend gefördert werden können, werden <u>grundsätzlich</u> in besonderen Lerngruppen unterrichtet. Besondere Lerngruppen können auch schul- und jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Sie dienen vor allem dem intensiven Erwerb von Deutsch als Unterrichtssprache mit dem Ziel, den Wechsel in eine Regelklasse zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorzubereiten. Zeugnisse werden in diesen Lerngruppen durch Lernstandsberichte ersetzt. Ein Lernstandsbericht ist auch bei einem Wechsel der Lerngruppe auszustellen. Der Besuch einer besonderen Lerngruppe wird nicht auf die Höchstverweildauer gemäß § 26 angerechnet. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe nach Verlassen der besonderen Lerngruppe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz.</p>
<p>(8) Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen.</p>	<p>(8) Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen;</p>

<p>Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten, 2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie 3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache. 	<p><u>sofern Schülerinnen und Schüler vor der Aufnahme in die Regelklasse keine besondere Lerngruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 1 besucht haben, können sie abweichend von Halbsatz 1 längstens für die Dauer von drei Jahren einen Nachteilsausgleich erhalten.</u> Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten, 2. das Ersetzen von Klassenarbeiten durch andere, den Anforderungen des Rahmenlehrplans entsprechende Aufgaben mit angemessenen schriftlichen Anteilen, wobei jedoch mindestens eine Klassenarbeit je Fach zu schreiben ist, sowie 3. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache.
<p>§ 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen</p>	<p>§ 19 Lerndiagnose, Lernerfolgskontrollen</p>
<p>(1) Eine Lerndiagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. Über das Konzept für die Lerndiagnose entscheidet die Schule.</p>	<p>(1) Eine Lerndiagnose wird als Grundlage für die individuelle Förderung mindestens in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen erstellt. Dafür stellen die Schulen die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler bei Eintritt in die Sekundarstufe I fest und entwickeln auf dieser Grundlage individuelle Fördermaßnahmen. Über das Konzept für die Lerndiagnose entscheidet die Schule. <u>Darüber hinaus sollen gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen Lerndiagnosen und Instrumente zur Dokumentation der prozessorientierten Lernentwicklung angewendet werden.</u></p>
<p>§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses</p>	<p>§ 23 Wiederholung zum Erreichen eines Abschlusses</p>
<p>(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 26) von der Klassenkonferenz oder dem Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch die Berufsbildungsreife oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. Wer den</p>	<p>(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 10 kann einem Antrag auf Wiederholung der zuletzt besuchten Jahrgangsstufe im Rahmen der Höchstverweildauer (§ 26) von der Klassenkonferenz oder dem Jahrgangsausschuss entsprochen werden, wenn nach Leistung und Bildungswillen zu erwarten ist, dass dadurch die Berufsbildungsreife oder ein höherer Abschluss als der bereits erworbene erreicht oder die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben werden kann. <u>Am</u></p>

<p>mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, nimmt bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut an der Prüfung teil.</p>	<p><u>Gymnasium kann ein Antrag nach Satz 1 auch gestellt werden, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.</u> Wer den mittleren Schulabschluss bereits erworben hat, nimmt bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe nicht erneut an der Prüfung teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Nachprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Nachprüfung</p>
<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig. Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>	<p>(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums können höchstens einmal in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 an einer Leistungsüberprüfung mit dem Ziel der Nachversetzung (Nachprüfung) teilnehmen. Darüber hinaus ist an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am Gymnasium höchstens eine Nachprüfung mit dem Ziel der Verbesserung einer Jahrgangsnote zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe zulässig. <u>Am Gymnasium kann eine Nachprüfung nach Satz 2 auf Antrag auch erfolgen, wenn dadurch eine Berechtigung nach § 48 Absatz 3 oder 4 erworben werden kann.</u> Die Leistungsüberprüfung kann in höchstens einem Fach oder Lernbereich durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass durch eine Verbesserung der Leistungen in diesem Fach oder Lernbereich um eine Notenstufe eine Versetzung, ein Abschluss oder die Erlangung der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden kann; die Nachprüfung im Fach Sport ist ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Höchstverweildauer</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Höchstverweildauer</p>
	<p><u>(3) Auch die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung</p>
	<p><u>(3) Für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen kann bis zu einem von der Schule festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen</u></p>

	<p><u>um bis zu 25 Prozent durch die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler selbst beantragt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend den Vorgaben des Absatz 2 Satz 2.</u></p>
<p>(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</p>	<p>(4) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</p>
<p>(4) Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können zum Ausgleich ihrer fehlenden Deutschkenntnisse einen Nachteilsausgleich erhalten. Als Nachteilsausgleiche kommen in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten, sowie 2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache. <p>Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.</p>	<p>(5) Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse, die seit längstens zwei Jahren ausschließlich eine deutschsprachige Regelklasse besuchen, können zum Ausgleich ihrer fehlenden Deutschkenntnisse einen Nachteilsausgleich erhalten. Als Nachteilsausgleiche kommen in Betracht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Prüfungen um bis zu 30 Minuten, sowie 2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache. <p>Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den unterrichtenden Lehrkräften. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zum Schülerbogen der Schülerin oder des Schülers zu nehmen.</p>
<p>(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.</p>	<p>(6) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht verändert werden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs wird nicht auf dem Zeugnis vermerkt. Der Notenschutz wird auf dem Zeugnis kenntlich gemacht.</p>
<p>§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>	<p>§ 48 Übergang in die gymnasiale Oberstufe</p>
<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die Qualifikationsphase über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen.</p>	<p>(3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums gehen in die Qualifikationsphase über, wenn sie den mittleren Schulabschluss erworben haben und mit den Jahrgangsnoten am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Leistungsanforderungen gemäß § 31 erfüllen. <u>Der Über-</u></p>

	<u>gang in die Qualifikationsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes. Er hat beim Wechsel der Schulart Bestand.</u>
(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. <u>Ist damit die Wiederholung der Einführungsphase verbunden, wird diese auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.</u>	(4) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, die die in Absatz 3 genannten Leistungsanforderungen insoweit erreichen, dass sie die für den Ausgleich gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 erforderlichen Leistungen in nur einem Fach nachweisen können, erfüllen die Bedingungen für den Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und des beruflichen Gymnasiums und in den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule; § 31 Absatz 3 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Übergang gemäß Satz 1 erfolgt auf Antrag. <u>Der Übergang in die Einführungsphase ist eine Versetzungsentscheidung gemäß § 59 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes.</u>
Alt	Neu
Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)	Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer	§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer
(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. <u>Sie kann bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.</u>	(5) Die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe <u>an der Integrierten Sekundarschule, an der Gemeinschaftsschule und am beruflichen Gymnasiums</u> beträgt vier, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung fünf Jahre. <u>Am Gymnasium darf die Qualifikationsphase höchstens drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre lang besucht werden; die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium wird nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 der Sekundarstufe I-VO beträgt die höchstzulässige Dauer des Besuchs der Qualifikationsphase drei, im Falle der Wiederholung der Abiturprüfung vier Jahre. Beim Übergang gemäß § 48 Absatz 4 der Sekundarstufe I-Verordnung wird die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium nur auf die Höchstverweildauer der Sekundarstufe I angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn im</u>

	<p><u>Falle des § 48 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung ein Schulartwechsel erfolgt. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretender Umstände kann die höchstzulässige Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe sowohl in der Einführungsphase an den Schularten Integrierte Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder am Beruflichen Gymnasium als auch in der Qualifikationsphase um jeweils höchstens ein weiteres Schulbesuchsjahr angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeit gemäß Absatz 6 Satz 1 erhöht sich entsprechend. § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt. Über entsprechende Anträge entscheidet die Jahrgangskonferenz.</u></p>
<p>(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der <u>gymnasialen Oberstufe</u> am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.</p>	<p>(6) Während des Besuchs der gymnasialen Oberstufe an der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase gemäß § 18 oder ein Rücktritt gemäß § 27 möglich. Bei Besuch der <u>Qualifikationsphase</u> am Gymnasium ist ein einmaliger Rücktritt gemäß § 27 zulässig.</p>
<p>§ 3 Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</p>	<p>§ 3 Pflicht zur Kurswahl und Teilnahme am Unterricht</p>
	<p><u>(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Leistungsförderung angeboten werden (Förderunterricht). Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht. Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.</u></p>
<p>§ 12 Latinum, Graecum</p>	<p>§ 12 Latinum, Graecum</p>
<p>(3) Die für das Graecum notwendigen Kenntnisse werden nachgewiesen mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte) 1. im Fall des Leistungskursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres, 2. im Übrigen am Ende des vierten Kurshalbjahres.</p>	<p>(3) Die für das Graecum notwendigen Kenntnisse werden nachgewiesen mit mindestens der Note ausreichend (fünf Punkte) 1. im Fall des Leistungskursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres, <u>2. im Fall des Grundkursfaches am Ende des zweiten Kurshalbjahres, sofern Altgriechisch im Umfang von mindestens 17 Wochenstunden unterrichtet wurde,</u> 3. im Übrigen am Ende des vierten Kurshalbjahres.</p>

<p style="text-align: center;">§ 27 Rücktritt</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Rücktritt</p>
<p>(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.</p>	<p>(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf unabhängig von der Schulart oder einem Schulartwechsel außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 5 und des § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen des Absatzes 2 bis 4 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.</p>
<p>(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer <u>an der gymnasialen Oberstufe</u> auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.</p>	<p>(2) Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Schülerin oder ein Schüler in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Bei Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums ist damit der Wechsel in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe der Integrierten Sekundarschule, der Gemeinschaftsschule oder des beruflichen Gymnasiums verbunden; nach dem Wechsel wird die bisherige Verweildauer <u>in der Qualifikationsphase</u> auf die Höchstverweildauer angerechnet. Der Umfang der Belegverpflichtungen richtet sich nach den Belegverpflichtungen der neuen Schulart. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Jahrgangskonferenz entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Nichtteilnahme an Prüfungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Nichtteilnahme an Prüfungen</p>
<p>(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entnimmt die Prüfungsauf-</p>	<p>(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, <u>das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt</u>. In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden. Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Schul-</p>

<p>gaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 39 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	<p>leiterin oder der Schulleiter entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden gemäß § 39 Abs. 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>
Alt	Neu
Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO)	Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung (ZBW-LG-VO)
§ 9 Unterricht	§ 9 Unterricht
<p>(3) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind zur Anwesenheit und Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Lehrgänge verpflichtet.</p>	<p>(3) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer sind zur Anwesenheit und Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Lehrgänge verpflichtet. <u>Die Teilnahme an Fördermaßnahmen, die dem Ausgleich von Benachteiligungen dienen, ist verpflichtend.</u></p>
	§ 12a Grundsätze des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes im Unterricht
	<p><u>(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.</u></p>
	<p><u>(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.</u></p>

	<p><u>(3) Als Maßnahmen des Nachteilsausgleichs kommen insbesondere in Betracht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent,</u> <u>2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und</u> <u>3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.</u> <p><u>Weitergehende Maßnahmen im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung bleiben unberührt. Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt unberührt.</u></p>
	<p><u>(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht-deutscher Herkunftssprache ohne ausreichende Deutschkenntnisse, die nicht länger als zwei Jahre eine deutschsprachige Schule besucht haben, können einen Nachteilsausgleich erhalten, um ihre nicht ausreichenden Deutschkenntnisse auszugleichen. § 5 Absatz 3 bleibt unberührt. Als Nachteilsausgleiche kommen insbesondere in Betracht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Arbeiten und</u> <u>2. das Bereitstellen oder Zulassen eines zweisprachigen Wörterbuches Herkunftssprache - Deutsch/Deutsch - Herkunftssprache.</u> <p><u>Über Art und Umfang des individuellen Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte. Dabei sind die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Die Entscheidung ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen.</u></p>
	<p><u>(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 7 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.</u></p>
	<p><u>(6) Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern keine Beeinträchtigung nach Absatz 5 vorliegt, ausschließlich im Rahmen von § 12b Absatz 2 zulässig. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>

	<p><u>(7) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.</u></p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 12b</u> <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben im Unterricht</u></p>
	<p><u>(1) Haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können, liegen Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten vor. Soweit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gemäß Satz 1 trotz kontinuierlicher angemessener Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbeurteilung zurückzuführen sind, liegt eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes vor (stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).</u></p>
	<p><u>(2) Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes und Notenschutz gemäß § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes werden nur bei stark ausgeprägten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten gewährt.</u></p>
	<p><u>(3) Über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.</u></p>

	<p><u>(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz). Die Verpflichtung alle Fächer zu bewerten bleibt unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 12c <u>Nachteilsausgleich bei Schwierigkeiten im Rechnen im Unterricht</u></p>
	<p><u>(1) Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Rechnen im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten im Rechnen haben, die nicht ursächlich auf eine Intelligenzminderung zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Rechenschwierigkeiten). Stark ausgeprägte Rechenschwierigkeiten liegen vor, wenn die Beeinträchtigungen im Rechnen trotz kontinuierlicher und spezifischer Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.</u></p>
	<p><u>(2) Sofern Teilnehmerinnen und Teilnehmer trotz Maßnahmen lernprozessbegleitender Diagnostik, allgemeiner Förderung und zusätzlichem Förderunterricht im Fach Mathematik deutlich hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben, schätzt die jeweilige Mathematiklehrkraft einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers entsprechend den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde ein, ob und in welcher Ausprägung Rechenschwierigkeiten nach Absatz 1 vorliegen.</u></p>
	<p><u>(3) Bei stark ausgeprägten Rechenschwierigkeiten kann bei Lernerfolgskontrollen im Fach Mathematik eine Verlängerung der Bearbei-</u></p>

	<p><u>tungszeit um bis zu 25 Prozent gewährt werden. Über diese Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Mathematiklehrkraft und der Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Jahr über die Verlängerung der Bearbeitungszeit.</u></p>
<p>§ 16 Prüfungsfächer</p>	<p>§ 16 Prüfungsfächer</p>
<p>(4) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind <u>Geschichte/Politische Bildung</u> und Geografie, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.</p>	<p>(4) Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Lernbereichs sind <u>Geschichte - Politische Bildung</u> und Geografie, Fächer des naturwissenschaftlichen Lernbereichs sind Biologie, Physik und Chemie, Fächer des naturwissenschaftlich-informationstechnischen Lernbereichs sind Biologie, Physik, Chemie und Informatik.</p>
<p>§ 19 Nachteilsausgleich</p>	<p>§ 19 Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz in der Prüfung</u></p>
<p><u>(1) Prüflinge mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Sofern die Feststellung des Förderbedarfs nicht bereits während der Schulzeit erfolgt ist, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Festgesetzt werden können gemäß § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besondere Hilfsmittel oder methodische Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>	<p><u>(1) Prüflinge mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung.</u></p>
<p><u>(2) Prüflinge mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über</u></p>	<p><u>(2) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin die bisher durch-</u></p>

<p><u>die die Einrichtung nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde entscheidet.</u></p>	<p><u>geführten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>
	<p><u>(3) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Rechnen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen um bis zu 25 Prozent beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag entsprechend dem Absatz 2 Satz 2.</u></p>
<p><u>(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der oder des Prüfungsvorsitzenden.</u></p>	<p><u>(4) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.</u></p>
<p><u>(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.</u></p>	<p><u>(5) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 4 nicht verändert werden. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Prüfungsbestimmungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Prüfungsbestimmungen</p>
<p>(1) Die Prüflinge legen ihre Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ab, dem sie von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind. Die Prüfungstermine legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Die Prüflinge haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen.</p>	<p>(1) Die Prüflinge legen ihre Prüfung vor dem Prüfungsausschuss ab, dem sie von der Schulaufsichtsbehörde zugewiesen worden sind. Die Prüfungstermine legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest. Die Prüflinge haben sich vor Prüfungsbeginn auszuweisen. <u>Prüfungsnote sind abweichend von § 15 Absatz 1 nur die Noten der Prüfungen.</u></p>
<p><u>(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20) und der Fachausschüsse (§ 21) werden von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt das Mitglied des Fachausschusses, das</u></p>	<p><u>(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Schulaufsichtsbehörde berufen. Sie oder er bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 20) und der</u></p>

<u>die schriftlichen Arbeiten als Erstkorrektor beurteilt, sowie das Mitglied des Fachausschusses, das die mündliche Prüfung als Prüferin oder Prüfer durchführt.</u>	<u>Fachausschüsse (§ 21) und ihre jeweilige Funktion im Rahmen der Prüfung.</u>
(8) Im Übrigen gelten die Prüfungsbestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, 22, 23, 25 bis 28 und 32 bis 34 mit der Maßgabe und §§ 29 bis 31 mit der weiteren Maßgabe, dass die den Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführern zugewiesenen Aufgaben vom Prüfungsausschuss wahrgenommen werden.	(8) Im Übrigen gelten die Prüfungsbestimmungen der §§ 13, 15 <u>Absatz 2</u> , 16 bis 19, 22, 23, 25 bis 28 und 32 bis 34 mit der Maßgabe und §§ 29 bis 31 mit der weiteren Maßgabe, dass die den Lehrgangsführerinnen und Lehrgangsführern zugewiesenen Aufgaben vom Prüfungsausschuss wahrgenommen werden. <u>§ 19 Absatz 2 Satz 1 gilt zudem mit der Maßgabe, dass bisher durchgeführte Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberücksichtigt bleiben.</u>

Anlage (zu § 9 Absatz 1)

Studentafel

Unterrichtsfächer	Unterrichtswochenstunden			
	Lehrgänge B		Lehrgänge E/M	
	Abendlehrgang	Tageslehrgang	Abendlehrgang	Tageslehrgang
Deutsch	4	5	3	5
Gesellschaftswissenschaftlicher Lernbereich - Geschichte - <u>Politische Bildung</u> - Geografie	3	4	3	4
Fremdsprache ^{a)}	4	4	3	4
Mathematik	4	5	3	5
Naturwissenschaftlicher Lernbereich (B) Naturwissenschaftlich- informationstechnischer Lernbereich (E/M) - Physik - Chemie - Biologie	3	5	3	8

- Informatik (E/M)				
Wirtschaft, Arbeit, Technik	-	3	-	-
Profilstunden ^{b)}	-	4	-	4
Insgesamt	18	30	15	30

Anmerkungen:

a) Englisch oder Französisch

b) Profilstunden können zur Verstärkung von Unterrichtsfächern sowie zur Einrichtung von Wahlpflichtunterricht in den Fächern Musik und Kunst eingesetzt werden.

Alt	Neu
Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)	Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)
§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer	§ 2 Gliederung und Organisation der Bildungsgänge, Höchstverweildauer
(5) Während des Besuchs einer Einrichtung nach § 1 ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase <u>nach § 20 oder ein Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase oder innerhalb der Qualifikationsphase nach § 28</u> möglich. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 4 um jeweils höchstens ein weiteres Jahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ist weder eine Fortsetzung des Bildungsganges noch ein Zurücktreten in den folgenden Jahrgang zulässig, muss der Bildungsgang verlassen werden.	(5) Während des Besuchs einer Einrichtung nach § 1 ist entweder eine Wiederholung der Einführungsphase <u>gemäß § 20 oder ein Rücktritt gemäß § 28</u> möglich. Bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge Krankheit oder anderer von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer nicht zu vertretender Umstände kann die Höchstverweildauer gemäß Absatz 4 um jeweils höchstens ein weiteres Jahr in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase angehoben werden; die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Satz 1 erhöhen sich entsprechend. Über entsprechende Anträge entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung. Ist weder eine Fortsetzung des Bildungsganges noch ein Zurücktreten in den folgenden Jahrgang zulässig, muss der Bildungsgang verlassen werden.

<p style="text-align: center;">§ 14 Fremdsprachenunterricht</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Fremdsprachenunterricht</p>
<p>(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen, 2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des Europäischen Referenzrahmens in <u>Fremdsprachen, die in der Berliner Schule zugelassen sind</u>. <p>Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.</p>	<p>(7) Hinreichende Vorkenntnisse in einer ersten Fremdsprache liegen vor, wenn an benotetem Unterricht in mindestens sechs aufsteigenden Jahrgangsstufen teilgenommen <u>wurde oder der mittlere Schulabschluss oder die Fachhochschulreife erreicht</u> wurde. Hinreichende Vorkenntnisse in einer zweiten Fremdsprache werden nachgewiesen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Teilnahme an benotetem Unterricht in mindestens vier aufsteigenden Jahrgangsstufen, 2. ein Zertifikat der Stufe B 1 des <u>gemeinsamen</u> Europäischen Referenzrahmens in <u>einer Fremdsprache</u>. <p>Vorkenntnisse in Fremdsprachen bleiben unberücksichtigt, wenn dies beantragt wird.</p>
	<p><u>16a</u> <u>Nachteilsausgleich und Notenschutz</u></p>
	<p><u>(1) Die Gewährung von Nachteilsausgleich gemäß § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.</u></p>
	<p><u>(2) Über Art und Umfang der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs entscheidet, sofern nicht abweichend geregelt, die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz. Die Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase die Semesterkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs. Die Entscheidung über die Maßnahmen ist zu den Akten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers zu nehmen. Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen Nachteilsausgleich enthalten. Die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 gilt als Unterrichtsteilnahme. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind über Art und Umfang der Maßnahmen zu informieren.</u></p>
	<p><u>(3) Als Nachteilsausgleich bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben gemäß § 16 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung kommen insbesondere in Betracht:</u></p>

	<p><u>1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent.</u> <u>2. Zulassung spezieller Arbeitsmittel und</u> <u>3. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich optischer Strukturierungshilfen.</u> <u>Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau sowie § 26 Absatz 4 und des § 27 bleiben unberührt.</u></p>
	<p><u>(4) Bei stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und Rechtschreiben entscheidet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung auf der Grundlage der Empfehlungen der Klassenkonferenz oder in der Qualifikationsphase der Semesterkonferenz, ob und in welchen Fächern die Bewertungen der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung bei der Bewertung unberücksichtigt bleiben (Notenschutz).</u> <u>Die Verpflichtung, alle Fächer zu bewerten, sowie § 26 Absatz 4 und § 27 bleiben unberührt. Art und Umfang des Notenschutzes werden für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>
	<p><u>(5) Bei Nachteilsausgleich auf Grund einer längeren Erkrankung und bei Notenschutz und Nachteilsausgleich auf Grund einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung sind nach Maßgabe des Absatzes 6 die §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.</u></p>
	<p><u>(6) Über Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes wird abweichend von den Verfahren im ersten Bildungsweg grundsätzlich ohne Einbeziehung des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Informationszentrums und stets auf Antrag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entschieden. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Umfang der Beeinträchtigung ergeben.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Zeugnisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Zeugnisse</p>
<p>(4) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in <u>der ersten und zweiten</u> Fremdsprache gemäß der in Anlage 5 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>	<p>(4) Auf Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe wird das Erreichen einer bestimmten Niveaustufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in <u>zwei fortgeführten oder in einer fortgeführten und einer neu beginnenden</u> Fremdsprache gemäß der in Anlage 5 festgelegten Zuordnung ausgewiesen, sofern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Für weitere <u>moderne</u> Fremdsprachen kann die Niveaustufe auf Antrag ausgewiesen werden. Ist eine Fremdsprache nicht mit mindestens ausreichend bewertet worden, richtet sich die auszuweisende Niveaustufe nach dem Referenzniveau der Jahrgangsstufe, in der der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer letztmalig ausreichende Leistungen bescheinigt wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Kurse und Kursfolgen</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Kurse und Kursfolgen</p>
<p>(4) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als <u>Ergänzung zu Leistungs- oder Grundkursen (Zusatzkurse)</u> belegt werden; sie umfassen zwei Wochenstunden <u>und können keine verpflichtend zu belegenden Kurse ersetzen. Darüber hinaus kann der keinem Aufgabenfeld zugeordnete Zusatzkurs Studium und Beruf über zwei Kurshalbjahre belegt werden.</u> Zusatzkurse sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.</p>	<p>(4) Außerhalb der Kursfolgen können zusätzliche Grundkurse als <u>Zusatzkurse</u> belegt werden; sie umfassen zwei <u>bis drei</u> Wochenstunden. <u>Mit ihnen kann weder die Belegverpflichtung gemäß § 26 Absatz 1 bis 4 noch die Einbringverpflichtung gemäß § 27 Absatz 2 erfüllt werden.</u> Zusatzkurse sind nicht zwingend einem Fach oder Aufgabenfeld zugeordnet, sie müssen jedoch auf einem veröffentlichten Rahmenlehrplan oder einem zuvor von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Curriculum beruhen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Wahl der Prüfungsfächer</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Wahl der Prüfungsfächer</p>
<p>(6) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in diesem Fach in mindestens einem Schulhalbjahr der Einführungsphase unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Einrichtung Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Einrichtung eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn auf Grund einer ein-</p>	<p>(6) Ein Fach kann nur zum ersten bis vierten Prüfungsfach gewählt werden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in diesem Fach in mindestens einem Schulhalbjahr der Einführungsphase unterrichtet wurde. Dies gilt nicht für Fremdsprachen, wenn außerhalb der Einrichtung Kenntnisse erworben wurden, die nach Entscheidung der Einrichtung eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn auf Grund ei-</p>

<p>schlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit berufliche Kenntnisse in einem Fach vorliegen. Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft während der Einführungsphase als erfüllt. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.</p>	<p>ner einschlägigen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit berufliche Kenntnisse in einem Fach vorliegen. Die Bedingung des Satzes 1 gilt für das Fach Geschichte durch den Unterricht in Politikwissenschaft <u>und für das Fach Politikwissenschaft durch den Unterricht in Geschichte</u> während der Einführungsphase als erfüllt. Das erste bis vierte Prüfungsfach muss durchgehend in der Qualifikationsphase belegt werden.</p>
<p>§ 28 Rücktritt</p>	<p>§ 28 Rücktritt</p>
	<p><u>(1) Der Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe darf außer in den Fällen des § 2 Absatz 5 Satz 2 nur einmal erfolgen. Sofern in den Fällen der Absätze 2 bis 5 von der Rücktrittsmöglichkeit bereits Gebrauch gemacht wurde, muss die Einrichtung verlassen werden.</u></p>
<p><u>(1)</u> Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.</p>	<p><u>(2)</u> Am Ende des ersten Kurshalbjahres muss eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer in die Einführungsphase zurücktreten, wenn sie oder er bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht hat, dass die Qualifikationsphase ohne Wiederholung dieses Kurshalbjahres nicht mehr erfolgreich besucht werden kann. Beim erneuten Übergang in die Qualifikationsphase wird keine erneute Versetzungsentscheidung getroffen. Bis zum Ende des ersten Kurshalbjahres ist auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, auch ein freiwilliger Rücktritt möglich.</p>
<p><u>(2)</u> Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.</p>	<p><u>(3)</u> Am Ende des zweiten oder dritten Kurshalbjahres kann eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer auf Antrag, über den die Semesterkonferenz oder der Semesterausschuss entscheidet, in den folgenden Jahrgang zurücktreten. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits so viele unzureichende Leistungen erbracht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsphase nicht mehr möglich ist, muss sie oder er in das erste oder zweite Kurshalbjahr zurücktreten.</p>
<p><u>(3)</u> Falls in den Fällen des Absatzes <u>1</u> oder <u>2</u> die Rücktrittsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 5 bereits ausgeschöpft wurden, muss der Bildungsgang verlassen werden.</p>	<p><u>(4)</u> Falls in den Fällen des Absatzes <u>2</u> oder <u>3</u> die Rücktrittsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 5 bereits ausgeschöpft wurden, muss der Bildungsgang verlassen werden.</p>

<p>(4) Wer nach § 30 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach § 36 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Jahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die Einrichtung zu verlassen. Auf Antrag kann die Einrichtung eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.</p>	<p>(5) Wer nach § 30 nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach § 36 von der Abiturprüfung zurücktritt, muss sofort in den folgenden Jahrgang zurücktreten, es sei denn, er hat die Einrichtung zu verlassen. Auf Antrag kann die Einrichtung eine Beurlaubung bis zum Beginn des dritten Kurshalbjahres gestatten; bei Teilnahme am Unterricht des zweiten Kurshalbjahres werden die Leistungen nicht bewertet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Nachteilsausgleich</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Nachteilsausgleich und Notenschutz in der Prüfung</p>
<p><u>(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten bei Bedarf für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der jeweilige Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>	<p><u>(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung können Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung gewährt werden.</u></p>
<p><u>(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen. Über den Antrag entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>	<p><u>(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin beantragen, dass sie die bisher gewährten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs auch in den schriftlichen Prüfungen erhalten. Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem von der Einrichtung festgelegten Termin auch den Notenschutz für die Bewertung der Lesefertigkeit oder der Rechtschreibleistung oder der Lesefertigkeit und der Rechtschreibleistung in den schriftlichen Prüfungen beantragen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über den Antrag nach den Sätzen 1 oder 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei</u></p>

	<u>sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u>
(3) <u>Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können</u> auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	(3) <u>Ein Nachteilsausgleich kann</u> auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen <u>oder psychischen</u> Beeinträchtigung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.	(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden. <u>Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.</u>
§ 35 Zuhörinnen und Zuhörer, Gäste	§ 35 Zuhörinnen und Zuhörer, Gäste
(1) Lehrkräfte der Einrichtung dürfen mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung und bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören. Entsprechendes gilt für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist.	(1) Lehrkräfte der Einrichtung dürfen mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden bei der mündlichen Prüfung und <u>dem Prüfungsgespräch einschließlich der Präsentation der fünften Prüfungskomponente sowie</u> bei den Beratungen der Fachausschüsse zuhören. Entsprechendes gilt für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die der Schule zur Ausbildung zugewiesen sind oder deren Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter an der Schule tätig ist.
(2) Gäste dürfen nur bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Als Gäste können <u>je Prüfungstag bis zu acht Hörervertreterinnen oder -vertreter</u> der Qualifikationsphase, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören, sowie an den Volkshochschul-Kollegs die Direktorin oder der Direktor der Volkshochschule zugelassen werden. Bei jeder Prüfung dürfen höchstens zwei Hörervertreterinnen oder -vertreter mit Zustimmung des Prüflings anwesend sein. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende weitere Personen als Gäste zulassen.	(2) Gäste dürfen nur bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Als Gäste können <u>auf Antrag interessierte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer</u> der Qualifikationsphase, die nicht zum Kreis der Prüflinge gehören, sowie an den Volkshochschul-Kollegs die Direktorin oder der Direktor der Volkshochschule zugelassen werden. Bei jeder Prüfung dürfen höchstens zwei Hörervertreterinnen oder -vertreter mit Zustimmung des Prüflings anwesend sein. In besonders begründeten Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende weitere Personen als Gäste zulassen.
§ 36 Nichtteilnahme an Prüfungen	§ 36 Nichtteilnahme an Prüfungen
(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich	(4) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an Teilen der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit

<p>ein ärztliches Attest vorzulegen. <u>In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden.</u> Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>	<p>higkeit aus gesundheitlichen Gründen ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, <u>das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt.</u> Der fehlende Prüfungsteil wird zu einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung entnimmt die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Prüfung den nicht gewählten Aufgabenvorschlägen; ist dies nicht möglich, so werden nach § 40 Absatz 1 neue Aufgaben gestellt. Im Falle zentral gestellter Prüfungsaufgaben wird jeweils ein Nachholtermin von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt. Weitere Nachholtermine legt die besuchte Schule fest und entwickelt dafür die Aufgabenvorschläge, die von der Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Besonderheiten der fünften Prüfungskomponente</p>
<p>(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach oder 2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb. <p>Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1) ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 2), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung eine Genehmigung zu beantragen.</p>	<p>(2) Für die besondere Lernleistung ergibt sich das Thema der schriftlichen Ausarbeitung aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der vertiefenden oder erweiterten Beschäftigung mit einem belegten Unterrichtsfach; <u>dafür können Zusatzkurse belegt werden</u> oder 2. einem Beitrag im Rahmen der Teilnahme an einem Wettbewerb. <p>Die schriftliche Ausarbeitung der besonderen Lernleistung muss im Arbeitsaufwand den Ergebnissen zweier Halbjahreskurse entsprechen und im wissenschaftspropädeutischen Charakter den üblichen Abituranforderungen vergleichbar sein; der Arbeitsweg ist zu dokumentieren. Die kursbezogene schriftliche Ausarbeitung (Satz 1 Nummer 1) ist von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens im zweiten Kurshalbjahr zu beantragen; das jeweilige Thema wird von der für den Referenzkurs zuständigen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung genehmigt. Die Wettbewerbe (Satz 1 Nummer 2), bei denen die Wettbewerbsarbeiten im Rahmen der besonderen Lernleistung eingebracht werden können, werden schulintern festgelegt. Einzubringen sind der Wettbewerbsbeitrag selbst und, soweit erforderlich, die zusätzliche, gegebenenfalls ergänzende schriftliche Dokumentation des Arbeitsweges und der schulfachlichen Bezüge. Für das Einbringen ist spätestens zu Beginn des zweiten Kurshalbjahres bei der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung</p>

	eine Genehmigung zu beantragen.
--	---------------------------------

Anlage 1a

Studentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Kollegs

Fach	Wochenstunden / Jahreswochenstunden pro Halbjahr		
	Halbjähriger Vorkurs	Einführungsphase	
		1. Halbjahr	2. Halbjahr
<u>Pflichtunterricht</u>			
Deutsch	4/80	4/80	4/80
Fremdsprache	6-4/120-80	4/80	4/80
Weitere Fremdsprache ^{a)}	4-6(- ^{b)})/80-120(-)	4-6 ^{b)} /80-120	4-6 ^{b)} /80-120
Politikwissenschaft oder Geschichte	-	2/40	2/40
Mathematik	6/120	4/80	4/80
Naturwissenschaften			
Physik	-	2	
Chemie	-	6/120{ 2	4/80{ 2 ^{c)}
Biologie	-	2	2
<u>Verstärkungsunterricht</u> ^{d)}		2-4/40-80	2-6/40-120
<u>Wahlpflichtunterricht</u> ^{e)} (Alle Fächer können als Wahlpflichtkurs angeboten werden, mindestens ein Fach des zweiten Aufga- benfeldes muss gewählt werden.)		2-6/40-120	2-8/40-160
Insgesamt ^{f)}	20(16 ^{b)})/400 (320)	32/640	32/640

Anlage 1b

Studentafel des Vorkurses und der Einführungsphase des Abendgymnasiums

Fach	Wochenstunden / Jahreswochenstunden pro Halbjahr			
	Vorkurs		Einführungsphase	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
<u>Pflichtunterricht</u>				
Deutsch	3-4/60-80	3-4/60-80	3/60	3/60
Fremdsprache ^{a)}	4/80	4/80	4/80	4/80
Weitere Fremdsprache ^{a)}	4/80	4/80	4/80	4/80
Politikwissenschaft oder Ge- schichte	-	-	2/60	2/60
Mathematik	4/80	4/80	4/80	4/80
Naturwissenschaften ^{b)}	2/40	2/40	3/60	3/60

Wahlpflichtunterricht				
Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik ^{c)}	2-3/40-60	2-3/40-60	-	-
Insgesamtd)	20/400	20/400	20/400	20/400

Anlage 5

Zuordnung der GeR-Niveaustufen zu den einzelnen Jahrgangsstufen in der gymnasialen Oberstufe

	Fremdsprachenfolge/-beginn	Ende Einführungsphase	Ende Q 2	Ende Q 4
Moderne Fremdsprachen (außer Chinesisch/Japanisch)	1. Fremdsprache (ab Jahrgangsstufe 3, 5 oder ggf. 1)	B 1	B 2	<u>B 2/ C 1 (Englisch)</u> <u>B 2</u> <u>(alle anderen modernen Fremdsprachen)</u>
	2./3. fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 5/6/7/8/9	B 1	B 1/ B 2	<u>B 2/ C 1 (Englisch)</u> <u>B 2</u> <u>(alle anderen modernen Fremdsprachen)</u>
	Neu einsetzende Fremdsprache ab Vorkurs/ Einführungsphase	A 2	B 1	<u>B 2/ C 1 (Englisch)</u> <u>B 2</u> <u>(alle anderen modernen Fremdsprachen)</u>
Chinesisch/Japanisch	Fortgeführte Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 7/8/9	A 2	A 2	B 1
	Neu einsetzend ab Vorkurs / Einführungsphase	A 1	A 2	A 2/ B 1

Alt	Neu
<p align="center">Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO Nichtschülerabitur)</p>	<p align="center">Verordnung über die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife von Nichtschülerinnen und Nichtschülern (PrüfVO Nichtschülerabitur)</p>
<p align="center">§ 6 Nachteilsausgleich</p>	<p align="center">§ 6 Nachteilsausgleich <u>und Notenschutz</u></p>
<p><u>(1) Prüflinge mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten auf Antrag für die einzelnen Prüfungen einen ihrer Behinderung entsprechenden individuellen Nachteilsausgleich. Der Antrag muss in der Regel mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden. Festgesetzt werden können die in § 39 Absatz 1 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. September 2016 (GVBl. S. 803) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten besonderen Hilfsmittel oder methodischen Unterstützungsmaßnahmen. Über Art und Umfang des individuell zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung die oder der Prüfungsvorsitzende entsprechend dem in § 40 der Sonderpädagogikverordnung geregelten Verfahren, dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten. Wurde während der Schulzeit durch die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ist dies im Antrag anzugeben. Andernfalls kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.</u></p>	<p><u>(1) Prüflingen mit einer einem sonderpädagogischen Förderbedarf vergleichbaren Beeinträchtigung erhalten auf Antrag Nachteilsausgleich und Notenschutz in entsprechender Anwendung von §§ 38 und 39 der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565, 2020 S. 35) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn diese Beeinträchtigung ärztlich nachgewiesen wird. Die Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde sind zu beachten. Der Antrag ist grundsätzlich mit einem aktuellen Gutachten oder einem fachärztlichen Attest zu versehen, aus dem sich Art und Ausprägung der Beeinträchtigung ergeben.</u></p>
<p><u>(2) Prüflinge mit festgestellten gravierenden Lese- und Rechtschreibstörungen können bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet.</u></p>	<p><u>(2) Prüflinge mit festgestellten stark ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen oder im Rechtschreiben oder im Lesen und im Rechtschreiben können bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für die schriftlichen Prüfungen beantragen, über die die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet. Die oder der Prüfungsvorsitzende entscheidet über den Antrag bis spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Prüfung; dabei sind die generellen Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde zu beachten.</u></p>
<p><u>(3) Hilfsmittel oder Unterstützungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 können auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung</u></p>	<p><u>(3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch gewährt werden, wenn Prüfungen infolge einer vorübergehenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht ohne Erleich-</u></p>

<p>gung nicht ohne Erleichterungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</p>	<p>terungen bewältigt werden können. Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die Entscheidung trifft die oder der Prüfungsvorsitzende.</p>
<p>(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden.</p>	<p>(4) Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht verändert werden. <u>Art und Umfang des Notenschutzes werden auf dem Zeugnis vermerkt.</u></p>
<p>§ 18 Gesamtqualifikation und Prüfungsergebnis</p>	<p>§ 18 Gesamtqualifikation und Prüfungsergebnis</p>
<p>(1) Nach dem Abschluss der Prüfung werden die Gesamtergebnisse der geprüften Fächer, die Gesamtqualifikation und das Ergebnis der Abiturprüfung von dem Prüfungsausschuss festgestellt. Dabei wird in einem Fach der schriftlichen Prüfung, das zusätzlich mündlich geprüft wurde, das Gesamtergebnis zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet; <u>ergibt sich eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis kaufmännisch gerundet.</u></p>	<p>(1) Nach dem Abschluss der Prüfung werden die Gesamtergebnisse der geprüften Fächer, die Gesamtqualifikation und das Ergebnis der Abiturprüfung von dem Prüfungsausschuss festgestellt. Dabei wird in einem Fach der schriftlichen Prüfung, das zusätzlich mündlich geprüft wurde, das Gesamtergebnis zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.</p>
<p>(2) Zur Ermittlung der Gesamtqualifikation, die sich aus der Gesamtpunktzahl der in den Prüfungsfächern erreichten Punkte ergibt, werden die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mit dem in der Anlage 1 ausgewiesenen Faktor gewichtet.</p>	<p>(2) Zur Ermittlung der Gesamtqualifikation, die sich aus der Gesamtpunktzahl der in den Prüfungsfächern erreichten Punkte ergibt, werden die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsfächern mit dem in der Anlage 1 ausgewiesenen Faktor gewichtet; <u>ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis kaufmännisch gerundet.</u></p>
<p>§ 24 Nichtteilnahme an Prüfungen</p>	<p>§ 24 Nichtteilnahme an Prüfungen</p>
<p>(2) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt, vorzulegen. <u>In Zweifelsfällen kann der schulärztliche Dienst hinzugezogen werden.</u></p>	<p>(2) Kann ein Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einem Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt, vorzulegen. <u>Grundlage des Attestes muss eine unverzügliche Untersuchung sein, die in der Regel spätestens am Tag der Prüfung zu erfolgen hat.</u></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Auf Grund von § 14 Absatz 5, § 15 Absatz 4, § 27, § 28 Absatz 6, § 39, § 40 Absatz 2 und 6, § 58 Absatz 10, § 59 Absatz 7 und § 60 Absatz 4

Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist

§ 14 Stundentafeln

(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Stundentafeln durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Ausgestaltung der Stundentafeln sind darin insbesondere Regelungen zu treffen über

1. den jeweiligen Stundenrahmen aller Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Querschnittsaufgaben oder Lernfelder einschließlich seiner Verbindlichkeit,
2. den Jahresstundenrahmen,
3. das Verhältnis von Pflichtunterricht, Wahlpflichtbereich und Wahlangebot,
4. den Umfang und die Voraussetzungen für Abweichungen von der Stundentafel,
5. den Anteil und die Formen der Differenzierung des Unterrichts,
6. den Anteil der Förderangebote für die Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Für berufliche Schulen können abweichend von Satz 2 Nummer 1 Rahmenstundentafeln gebildet werden.

§ 15 Unterricht für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und zur Ausgestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in Regelklassen und in besondere Lerngruppen nach Absatz 2,
2. die Grundlagen und Verfahren zur Feststellung der Kenntnisse in der deutschen Sprache,
3. die Maßnahmen zur schulischen Integration für zuziehende Kinder und Jugendliche,
4. die muttersprachlichen und bilingualen Angebote für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache,
5. das zeitweise Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung für aus dem Ausland zugezogene Kinder und Jugendliche, bei denen das Fehlen hinreichender deutscher Sprachkenntnisse festgestellt ist.

§ 27

Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird,
2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse,
3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht,
4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht,
5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung,
6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens,
7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann,
8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife,
9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses,
10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

§ 28

Gymnasiale Oberstufe

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der gymnasialen Oberstufe durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ziele und die Organisation der gymnasialen Oberstufe,
2. die Leistungsanforderungen und die sonstigen Qualifikationen für die Aufnahme in die Qualifikationsphase und in die Einführungsphase einschließlich einer Höchstaltersgrenze,
3. die Wiederholung der Einführungsphase und die Versetzung in die Qualifikationsphase sowie den Rücktritt aus der Qualifikationsphase in die Einführungsphase und innerhalb der Qualifikationsphase,
4. die Einrichtung von Fächern und Kursen einschließlich bilingualem Unterricht sowie ihre Zuordnung zu Aufgabenfeldern,
5. die Belegverpflichtungen und Wahlmöglichkeiten einschließlich des Verfahrens und der Verpflichtung zur Wiederholung von nicht erfolgreich durchlaufenen Halbjahren,
6. die Leistungsbewertung durch Noten und Punkte,
7. die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausgestaltung und die Wiederholung der Abiturprüfung,
8. den Erwerb des Latinums und Graecums,
9. die Voraussetzungen für den Erwerb des französischen Baccalauréat,
10. die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife,

11. die Voraussetzungen, einschließlich einer Probezeit, für den Übergang in die gym nasiale Oberstufe und den Erwerb eines dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschlusses nach einem Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 10.

Für die beruflichen Gymnasien sowie für die gymnasialen Oberstufen des Französischen Gymnasiums (Collège Français), der John-F.-Kennedy-Schule (Deutsch-Amerikanische Schule), der Eliteschulen des Sports, der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach und weiterer Schulen besonderer pädagogischer Prägung können besondere Regelungen getroffen werden, soweit es die organisatorischen oder pädagogischen Bedingungen dieser Schulen erfordern.

§ 39

Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote,
2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten,
3. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen,
4. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler,
5. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht,
6. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule,
7. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule,
8. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife,
9. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung,
10. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind,
11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der

verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist,
12. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.

§ 40

Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,
2. bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und
3. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,
2. die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3. die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4. die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5. die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

§ 58

Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(10) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Erteilung von Zeugnissen oder entsprechenden Nachweisen, zu den Beurteilungsgrundsätzen und den Verfahren der Lernerfolgskontrollen einschließlich der Bewertung durch Punkte und dem Abweichen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung einschließlich des Nachteilsausgleichs und des Notenschutzes sowie zur Form der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann vorgesehen werden, dass ein Zeugnis oder ein entsprechender Nachweis nur am Ende eines Schuljahres ausgegeben wird.

§ 59

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Versetzung, der Wiederholung, des Rücktritts, des Aufrückens, des Überspringens und der Kurseinstufung sowie für den Wechsel von einer Schulart in eine andere durch Rechtsverordnung zu regeln. Darin kann für nicht versetzte Schülerinnen und Schüler eine Leistungsüberprüfung vorgesehen werden, in der nachzuweisen ist, dass die Leistungsmängel überwunden sind und deshalb eine nachträgliche Versetzung gerechtfertigt ist (Nachprüfung). Eine Nachprüfung kann auch zum Erreichen eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe vorgesehen werden.

§ 60

Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren sowie über Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Einbeziehung von im Unterricht und von außerhalb des Bildungsgangs erbrachten Leistungen,
2. die Berufung, Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungsausschüsse,
3. den Zweck der Prüfung, die Prüfungsgebiete und Art und Umfang der Prüfungsanforderungen,
4. die Bewertungsmaßstäbe und Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
5. die Bewertung des Prüfungsergebnisses einschließlich der Anerkennung von schulischen oder im Beruf erbrachten Leistungen von Nichtschülerinnen und Nichtschülern, Erteilung von Prüfungszeugnissen und der damit verbundenen Berechtigungen,
6. das Prüfungsverfahren einschließlich des Ausschlusses, der Befreiung oder des Absehens von der mündlichen Prüfung,
7. den Rücktritt und die Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung der Prüfung bei Versäumnissen, Störungen, Täuschungen oder Leistungsausfällen,
8. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung und das Verfahren bei der Wiederholung von Prüfungen oder Prüfungsteilen,
9. die Zulassung von Nichtschülerinnen und Nichtschülern zur Prüfung, die Anforderungen an die Schulbildung und, soweit es für den Erwerb der gleichwertigen Schulbildung erforderlich ist, die Anforderungen an die Berufsausbildung oder an den Inhalt einer Berufstätigkeit,
10. die Einrichtung von Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler zum nachträglichen Erwerb von beruflichen Abschlüssen.

Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann für die Zulassung zur Prüfung auch ein Mindestalter vorgeschrieben werden.